

Die Stadt Frankfurt am Main trauert um ihren
Stadtrat a. D.

Roland Beck

Inhaber der Römerplaketten in Bronze und Silber

* 30. Mai 1941 + 22. Oktober 2021

Der Verstorbene hat zwischen 2011 und 2016 als
ehrenamtlicher Stadtrat Verantwortung für
unsere Stadt Frankfurt am Main
und ihre Bürgerinnen und Bürger getragen.

In dieser Zeit hat Roland Beck die Entwicklung unserer Stadt
aktiv begleitet und mitgestaltet.

Die Stadt Frankfurt am Main wird dem Verstorbenen
ein dankbares und ehrendes Andenken bewahren.

Die Stadtverordnetenversammlung
Hilime Arslaner-Gölbaşı
Stadtverordnetenvorsteherin

Der Magistrat
Peter Feldmann
Oberbürgermeister

Frankfurt am Main, im Oktober 2021

Stadtverordnetenversammlung am 11. November 2021, 16:00 Uhr

Die 7. (öffentliche) Sitzung der Frankfurter Stadtverordnetenversammlung findet am Donnerstag, dem 11. November 2021, 16:00 Uhr in den Mainarcaden im Gebäude der Stadtwerke Frankfurt Holding, Kurt-Schumacher-Straße 10, statt. Aufgrund der derzeit geltenden Abstands- und Hygieneregeln steht nur ein sehr begrenztes Kontingent an Einlasskarten zur Verfügung, die Sie unter der Telefonnummer 069/212-33868 anfordern können.

Die Sitzung kann auch im Live-Audiostream unter www.frankfurt.de verfolgt werden.

Entsprechend den Bestimmungen der Hessischen Gemeindeordnung (HGO), § 58 (6) sowie der Hauptsatzung der Stadt Frankfurt am Main (§ 9) werden nachstehend Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung bekannt gegeben.



Tagesordnungen und die Vorlagentexte finden Sie im Internet im Parlamentsinformationssystem PARLIS unter www.stvv.frankfurt.de/parlis

Einladung zur 7. öffentlichen Plenarsitzung der Stadtverordnetenversammlung am Donnerstag, dem 11. November 2021, 16:00 Uhr, Mainarcaden im Gebäude der Stadtwerke Frankfurt Holding, Kurt-Schumacher-Straße 10

TAGESORDNUNG I

- | | |
|---|---|
| <ol style="list-style-type: none"> 1. Feststellung der Tagesordnung 2. Mitteilungen der Stadtverordnetenvorsteherin 3. Feststellung und Einführung eines Listennachfolgers gemäß §§ 33, 34 des Kommunalwahlgesetzes (KWG) in Verbindung mit § 1 der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung (GOS) 4. 5. Fragestunde 5. Verabschiedung der Tagesordnung II 6. Humanitäre Aufnahme, Unterbringung und Betreuung schutzsuchender geflüchteter Menschen
Gemeinsamer Antrag der GRÜNEN, der SPD, der FDP und der Volt vom 11.10.2021, NR 134 7. Verkehrsentwicklung Bahnhofsviertel III: Straßenumgestaltungen in der Kaiserstraße
Bericht des Magistrats vom 09.08.2021, B 289
hierzu: Anregung des OBR 1 vom 07.09.2021, OA 65 | <ol style="list-style-type: none"> 3.1 Kostenlose Menstruationsprodukte
Antrag der LINKE. vom 09.07.2021, NR 88 3.2 Pilotprojekt: Kostenlose Menstruationsprodukte an Schulen und Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit
Gemeinsamer Antrag der GRÜNEN, der SPD, der FDP und der Volt vom 05.10.2021, NR 124 4. Jahresabschluss und Lagebericht des Eigenbetriebs Kita Frankfurt:
Vorausschauende und belastbare Finanzplanung
Antrag der CDU vom 01.09.2021, NR 105 5. Aktionsplan zur Bekämpfung von Rassismus und Rechtsextremismus - Erweiterung Überschrift und Sachstandsbericht
Antrag der BFF-BIG vom 13.09.2021, NR 111 6. Digitale Verwaltung wie in Estland
Antrag der FRAKTION vom 14.09.2021, NR 113 7. Straßenbaumaßnahmen - Mehrkostenrisiken beseitigen
Antrag der CDU vom 01.09.2021, NR 114 8. Sportunterricht an der Grundschule Europa-viertel schnellstmöglich sicherstellen
Antrag der CDU vom 22.09.2021, NR 116 9. Fahrradfreundliche Nebenstraßen: gründliche Planung statt Experimente
Antrag der CDU vom 22.09.2021, NR 120 10. Ein Zentraldepot für die Frankfurter Museen errichten
Antrag der CDU vom 22.09.2021, NR 122 11. Ideenplattform „FFM.de - Frankfurt Fragt Mich“ für die Stärkung des Einzelhandels ergänzen
Antrag der AfD vom 07.10.2021, NR 125 |
|---|---|

TAGESORDNUNG II

Zu Angelegenheiten, die auf der Tagesordnung II stehen, findet keine Aussprache statt, da diese Punkte in den Fachausschüssen vorberaten wurden. Über die Tagesordnung II wird en bloc abgestimmt.

1. Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung
Antrag der CDU vom 11.05.2021, [NR 18](#)
2. Rederecht des STADTSCHÜLERINNENRATS
Antrag der Stadtverordnetenvorsteherin vom 06.07.2021, [NR 82](#)

12. Sirenennetz mit Priorität ausbauen
Antrag der AfD vom 07.10.2021, [NR 126](#)
- 13.1 Musikbunker am Marbachweg erhalten
Antrag der LINKE. vom 07.10.2021, [NR 127](#)
hierzu: Antrag der BFF-BIG vom 26.10.2021, [NR 139](#)
- 13.2 Zukunft der Musikschaffenden im Bunker Marbachweg 295 sichern
Antrag der CDU vom 03.11.2021, [NR 152](#)
14. Aufsichtsgremien transparent gestalten
Antrag der LINKE. vom 07.10.2021, [NR 132](#)
15. (Überstellt nach TO I (öffentlich), TOP 6)
16. Prüfung und Zuwendung durch unabhängige Wirtschaftsprüfer
Antrag der CDU vom 29.09.2021, [NR 135](#)
17. Genehmigung des Planungsrahmens als Modellflächenprogramm für Umbau, Erweiterung, Sanierung von Grundschulen im Bestand
Vortrag des Magistrats vom 11.06.2021, [M 79](#)
18. Modernisierung von Sportanlagen im Rahmen des Kunstrasenprogramms
hier: Bau- und Finanzierungsvorlage für die Sportanlage Bertramswiese
Vortrag des Magistrats vom 09.07.2021, [M 103](#)
19. Machbarkeitsstudie für ein Film- und Festivalzentrum
Vortrag des Magistrats vom 19.07.2021, [M 110](#)
20. Ernennung und Entpflichtung von Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten
hier: Entpflichtung von Sozialpflegerinnen
Vortrag des Magistrats vom 16.08.2021, [M 115](#)
21. 10. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Frankfurt am Main über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung - AbfGS)
Vortrag des Magistrats vom 16.08.2021, [M 117](#)
22. Revisionsbericht zur Direktvergabe Linienbündel D (als Dienstleistungskonzession) und Neuvergabe des Linienbündels D gem. VO (EG) 1370/2007 in Form eines Öffentlichen Dienstleistungsauftrages (öDA) an die In-der-City-Bus GmbH (ICB)
Vortrag des Magistrats vom 23.08.2021, [M 120](#)
hierzu: Anregung des OBR 11 vom 13.09.2021, [OA 78](#)
23. Jahresabschlüsse 2019 und Konsolidierter Gesamtabschluss 2019 und Schlussberichte des Revisionsamtes über die Prüfung der Jahresabschlüsse 2019
Vortrag des Magistrats vom 23.08.2021, [M 122](#)
hierzu: Antrag der CDU vom 03.11.2021, [NR 154](#)
24. Theaterförderung außerhalb der Städtischen Bühnen in Frankfurt am Main
hier: Vergabe der 2- und 4-Jahresförderung für den Förderzeitraum ab 01.01.2022
Vortrag des Magistrats vom 30.08.2021, [M 128](#)
25. Förderprogramm zur Aufwertung der Siedlungen des Neuen Frankfurts
Richtlinien zur Förderung der Instandsetzung und Modernisierung des Gebäudebestands sowie der Aufwertung der Grün- und Freiflächen in den Siedlungen Römerstadt, Riederwald-Ost und Heimatsiedlung
Vortrag des Magistrats vom 03.09.2021, [M 131](#)
26. Bebauungsplan Nr. 908 - Südlich Am Riedsteg
hier: Beschluss zur öffentlichen Auslegung - § 3 (2) BauGB
Vortrag des Magistrats vom 03.09.2021, [M 132](#)
27. Hessisches Gesetz über die Gleichberechtigung von Frauen und Männern und zum Abbau von Diskriminierungen von Frauen in der öffentlichen Verwaltung - Hessisches Gleichberechtigungsgesetz (HGIG) vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 637), gültig ab 01.01.2016 bis 31.12.2023
Frauenförder- und Gleichstellungsplan für die Stadtentwässerung Frankfurt am Main 2021 - 2027
Vortrag des Magistrats vom 03.09.2021, [M 133](#)
28. Neuwahl einer stellv. Ortgerichtsvorsteherin für den Bezirk Mitte (Altstadt, Bahnhofsviertel, Bockenheim, Bornheim, Flughafen, Gallus, Gutleutviertel, Innenstadt, Niederrad, Nordend, Oberrad, Ostend, Sachsenhausen, Westend)
Vortrag des Magistrats vom 03.09.2021, [M 134](#)
29. Neuwahl eines Ortgerichtsschöffen für den Bezirk Frankfurt am Main XIV (Harheim)
Vortrag des Magistrats vom 03.09.2021, [M 135](#)
30. Neuwahl eines stellv. Ortgerichtsvorstehers / Schöffen für den Bezirk Frankfurt am Main IX (Dornbusch, Eschersheim, Ginnheim)
Vortrag des Magistrats vom 03.09.2021, [M 136](#)
31. Neuwahl eines stellv. Ortgerichtsvorstehers / Schöffen für den Bezirk Frankfurt am Main VIa (Griesheim, Nied, Schwanheim)
Vortrag des Magistrats vom 03.09.2021, [M 137](#)
32. Wiederwahl eines stellv. Ortgerichtsvorstehers / Schöffen für den Bezirk Frankfurt am Main XVI (Bergen-Enkheim)
Vortrag des Magistrats vom 03.09.2021, [M 138](#)
33. Verkauf von Arrondierungsflächen zur Liegenschaft Stiftstraße 19-27 an Fa. Two Rock GmbH & Co.KG (Projekt Highlines)
Vortrag des Magistrats vom 03.09.2021, [M 139](#)
34. Umnutzung und Umbau des ehem. DIPP-Gebäudes zu einer dreizügigen Grundschule
hier: Bau- und Finanzierungsvorlage
Vortrag des Magistrats vom 03.09.2021, [M 140](#)
35. Rückbaukosten für die Flüchtlingsunterkunft Alter Flugplatz Bonames
hier: Mittelfreigabe
Vortrag des Magistrats vom 17.09.2021, [M 142](#)
hierzu: Anregung des OBR 12 vom 29.10.2021, [OA 90](#)

36. Ausgleich Eigenkapitalverzehr bei der Stadtwerke Holding (Haushaltsjahr 2021)
Vortrag des Magistrats vom 17.09.2021, [M 143](#)
37. Bestellung der Prüfer für den Jahresabschluss 2021 des Eigenbetriebes Volkshochschule Frankfurt am Main
Vortrag des Magistrats vom 17.09.2021, [M 145](#)
38. Ernennung und Entpflichtung von Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten
hier: Sozialbezirksvorsteherinnen / Sozialbezirksvorsteher und Sozialpflegerinnen / Sozialpfleger
Vortrag des Magistrats vom 17.09.2021, [M 146](#)
39. Haushalt 2021 mit Finanzplanung und eingearbeitetem Investitionsprogramm 2020 - 2023
hier: Freigabe von Fördermitteln Bundesprogramm Nationale Projekte des Städtebaus: Lokale Baukultur bewahren - Das Neue Frankfurt
Vortrag des Magistrats vom 17.09.2021, [M 148](#)
40. Bebauungsplan Nr. 834 - Südlich Rödelheimer Landstraße
hier: Berichtigung
Vortrag des Magistrats vom 27.09.2021, [M 149](#)
41. Vorkaufssatzung Nr. 10 - Frankfurt-Nordwest (Gemarkung Niederursel und Praunheim) -
hier: Satzungsbeschluss - § 25 (1) BauGB
Vortrag des Magistrats vom 27.09.2021, [M 150](#)
42. Frankfurt-Pass
Bezuschussung von ÖPNV-Zeitfahrkarten
Vortrag des Magistrats vom 01.10.2021, [M 151](#)
43. 1. Bebauungsplan Nr. 941 - Östlich A 661 - Hanauer Landstraße/Peter-Behrens-Straße -
hier: Aufstellungsbeschluss - § 2 (1) BauGB
2. Vorkaufssatzung Nr. 9 - Östlich A 661 - Hanauer Landstraße/Peter-Behrens-Straße -
hier: Satzungsbeschluss - § 25 (1) BauGB
Vortrag des Magistrats vom 01.10.2021, [M 152](#)
hierzu: Anregung des OBR 11 vom 25.10.2021, [OA 81](#)
44. Bebauungsplan Nr. 939 - Östlich Intzestraße -
hier: Aufstellungsbeschluss - § 2 (1) BauGB
Vortrag des Magistrats vom 01.10.2021, [M 153](#)
45. Städtische Beteiligung und Förderung der Genossenschaftlichen Immobilienagentur Frankfurt am Main (GIMA Frankfurt)
Vortrag des Magistrats vom 01.10.2021, [M 154](#)
hierzu: Antrag der LINKE. vom 29.10.2021, [NR 143](#)
46. Abwasserreinigungsanlage Sindlingen, Neubau Betriebs-, Werkstatt- und Lagergebäude
hier: Mehrkosten
Vortrag des Magistrats vom 01.10.2021, [M 155](#)
47. Anmietung einer Feuer- und Rettungswache in der Schwälmer Straße von der BKRZ Grundstücksgesellschaft mbH & Co. KG
Verstärkung der Einsatzkräfte im Bereich der Innenstadt
Vortrag des Magistrats vom 01.10.2021, [M 156](#)
48. Umgestaltung der Platzanlage Hauptwache
Vortrag des Magistrats vom 01.10.2021, [M 157](#)
hierzu: Antrag der CDU vom 03.11.2021, [NR 153](#)
49. Bebauungsplan Nr. 915 - Nördlich Weinstraße/ Gießener Straße
hier: Satzungsbeschluss - § 10 (1) BauGB
Vortrag des Magistrats vom 01.10.2021, [M 158](#)
50. Verkauf des Grundstücks Gemarkung Rödelheim, Flur 20, Flurstück 3/51, Landwirtschaftsfläche
Vortrag des Magistrats vom 01.10.2021, [M 160](#)
51. Besetzung der Betriebskommission für den Eigenbetrieb Volkshochschule Frankfurt am Main in der XIX. Wahlperiode
hier: Erwachsenenbildnerisch oder wirtschaftlich besonders erfahrene Personen
Vortrag des Magistrats vom 11.10.2021, [M 161](#)
52. (Überstellt nach TO I (öffentlich), TOP 7)
53. Rücknahme und Einstellung der Vorprüfungsplanung zur Erweiterung des angedachten Gewerbegebiets Nieder-Eschbach der Züricher Straße; Erhalt der Freiflächen durch endgültige Aufnahme in den Grüngürtel
Anregung des OBR 15 vom 07.05.2021, [OA 15](#)
54. Schwimmkurse für Kinder
Anregung des OBR 10 vom 07.09.2021, [OA 56](#)
55. Einen Stadtteil-Sportentwicklungsplan für das Gallus
Anregung des OBR 1 vom 07.09.2021, [OA 68](#)
56. Radverkehrskonzept für den Frankfurter Norden
Anregung des OBR 12 vom 10.09.2021, [OA 69](#)
57. Regelmäßiger persönlicher Zwischenbericht zu Gewerbegebieten und Rechenzentren in der Ortsbeiratssitzung (Ortsbeirat 11)
Anregung des OBR 11 vom 13.09.2021, [OA 77](#)
58. Migrationsmuseum - Wichtiger denn je
Anregung der KAV vom 28.06.2021, [K 9](#)
59. Zaun für Bolzplatz in Bockenheim II
Anregung der KAV vom 28.06.2021, [K 11](#)
60. Mehr Ausbildungsplätze schaffen während der Pandemie
Anregung der KAV vom 28.06.2021, [K 17](#)
61. Finanzielle Förderung der agah durch das Land Hessen erhöhen!
Anregung der KAV vom 06.09.2021, [K 19](#)
62. Aktive Verurteilung und Bekämpfung von Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und Intoleranz gegenüber Migrantinnen und Migranten sowie Deutsche asiatischer Herkunft
Anregung der KAV vom 06.09.2021, [K 20](#)
63. Ausstattungen für den Verein TSKV Türkgücü Frankfurt e. V.
Anregung der KAV vom 06.09.2021, [K 21](#)
64. Tourismusbeitrag aussetzen - II
Anregung der KAV vom 06.09.2021, [K 22](#)

65. Mitteilung der Ausländerbehörde und Infoblatt über den Anspruch auf einen Berechtigungsschein zum Integrationskurs für die Neuzuwanderer in Frankfurt am Main
Anregung der KAV vom 06.09.2021, [K 24](#)
66. Volle Digitalisierung der Frankfurter Schulen
Anregung der KAV vom 06.09.2021, [K 25](#)
67. Erneute Inbetriebnahme der Verkaufskiosks in der IGS Eschersheim
Anregung der KAV vom 06.09.2021, [K 27](#)
68. Aufnahme der Anfragen der KAV in PARLIS
Anregung der KAV vom 06.09.2021, [K 28](#)
69. Einrichtung einer „lebendigen Bibliothek“ in Frankfurt am Main
Anregung der KAV vom 06.09.2021, [K 29](#)
70. Mehr Teilhabe von älteren Menschen durch zeitgemäße Kommunikation
Anregung der KAV vom 06.09.2021, [K 30](#)
71. Plakataktion Alltagsnormalität der Religionen
Anregung der KAV vom 06.09.2021, [K 31](#)
72. Stille Örtchen für Frankfurt
Anregung der KAV vom 06.09.2021, [K 35](#)
73. Eine alternative Tanzfläche für Salsa-Tanzende an jüdischer Gedenkstätte im Frankfurter Ostend
Anregung der KAV vom 06.09.2021, [K 36](#)
74. Wahl der/des stellvertretenden Ausschussvorsitzenden des Ausschusses für Bildung und Schulbau
75. Wahl der/des Ausschussvorsitzenden des Ausschusses für Wirtschaft, Recht und Frauen
4. Ankauf durch Ausübung des Vorkaufsrechts nach § 15 des Erbbauvertrages vom 27.04.1995
Gemarkung Unterliederbach Grundstück Flur 18, Flurstück 130/11 und Flur 19, Flurstück 88/7 (Silobad)
Vortrag des Magistrats vom 29.10.2021, [M 167](#)
5. Verleihung der Ehrenbezeichnung „Ortsälteste“ bzw. „Ortsältester“
Anregung des OBR 10 vom 07.09.2021, [OA 59](#)
6. Verleihung der Ehrenbezeichnung „Ortsälteste“
Anregung des OBR 5 vom 10.09.2021, [OA 73](#)
7. Verleihung der Ehrenbezeichnung „Ortsälteste“
Anregung des OBR 3 vom 09.09.2021, [OA 74](#)

Hilime Arslaner-Gölbasi
Stadtverordnetenvorsteherin

NICHT ÖFFENTLICHER TEIL

Zur Behandlung in nicht öffentlicher Sitzung vorgeschlagen:

TAGESORDNUNG II

Zu Angelegenheiten, die auf der Tagesordnung II stehen, findet keine Aussprache statt, da diese Punkte in den Fachausschüssen vorbereitet wurden. Über die Tagesordnung II wird en bloc abgestimmt.

1. Bestellung eines Erbbaurechts an einer Teilfläche des Grundstücks Gemarkung Frankfurt, Bezirk 13, Flur 142, Flurstück 8/6, Friedberger Landstraße 8
Vortrag des Magistrats vom 23.10.2020, [M 171](#)
2. Bestellung eines Erbbaurechts an Grundstück Gemarkung Frankfurt, Bezirk 34, Flur 25, Flurstück 467/220, 492/220, 493/220, Am Leonhardsbrunn 12-14, Villa Merton
Vortrag des Magistrats vom 25.06.2021, [M 93](#)
3. Ankauf der Grundstücke Gemarkung Rödelheim, Bezirk 40, Flur 30, Nr. 11/16, Kollwitzstraße 5-7, Gemarkung Sossenheim, Bezirk 63, Flur 7, Nr. 75/16 Schaumburger Straße 63 sowie eine Teilfläche des Grundstücks Gemarkung Eschersheim, Bezirk 45, Flur 3, Nr. 77/2 durch den Preungesheimer Weg
Vortrag des Magistrats vom 01.10.2021, [M 159](#)



Öffentliche Sitzungen der Stadtverordnetenenausschüsse

Entsprechend den Bestimmungen der Hessischen Gemeindeordnung (HGO), § 62 (5) i. V. m. § 58 (6), werden nachstehend Zeit, Ort und Tagesordnung der Ausschusssitzungen bekannt gegeben.

Tagesordnungen und die Vorlagentexte finden Sie im Internet im Parlamentsinformationssystem PARLIS unter www.stvv.frankfurt.de/parlis



Ältestenausschuss

Einladung zur 5. Sitzung des Ältestenausschusses am

Donnerstag, dem 11. November 2021,
14:00 Uhr, Rathaus Römer, Plenarsaal
(Besuchereingang: Römerberg 23)
Hinweis: begrenzte Platzkapazität für Gäste - Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske

TAGESORDNUNG

1. Feststellung der Tagesordnung
2. Genehmigung der letzten Niederschrift (4. Sitzung vom 23.09.2021)
3. Mitteilungen der Stadtverordnetenvorsteherin
4. Unerledigte Drucksachen
- 4.1 Stadtverordnetenversammlung (Podcast) für alle
Antrag der Gartenpartei vom 17.05.2021, [NR 26](#)
5. Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung
Antrag der CDU vom 11.05.2021, [NR 18](#)
6. Rederecht des STADTSCHÜLERINNENRATS
Antrag der Stadtverordnetenvorsteherin vom 06.07.2021, [NR 82](#)
7. Tagesordnung für die 7. Plenarsitzung am 11.11.2021

NICHT ÖFFENTLICHER TEIL

Zur Behandlung in nicht öffentlicher Sitzung vorgeschlagen:

TAGESORDNUNG

1. Verleihung der Ehrenbezeichnung „Ortsälteste“ bzw. „Ortsältester“
Anregung des OBR 10 vom 07.09.2021, [OA 59](#)
2. Verleihung der Ehrenbezeichnung „Ortsälteste“
Anregung des OBR 5 vom 10.09.2021, [OA 73](#)
3. Verleihung der Ehrenbezeichnung „Ortsälteste“
Anregung des OBR 3 vom 09.09.2021, [OA 74](#)

Hilime Arslaner-Gölbasi
Ausschussvorsitzende

Surfen Sie auf unserer Welle!



www.frankfurt.de

Öffentliche Ausschreibungen

Bekanntmachung von öffentlichen Ausschreibungen

Alle öffentlichen Ausschreibungen der Stadt Frankfurt am Main finden Sie im Internet unter www.vergabe.stadt-frankfurt.de

Amt für Bau und Immobilien Dreikönigskirche, Dreikönigsstraße 32 – Blitzschutzarbeiten –

Öffentliche Ausschreibung Nr. 25-2021-00469 nach VOB/A

- a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle):
Kirchliche Angelegenheiten
über Amt für Bau und Immobilien
Gerbermühlstraße 48
60594 Frankfurt am Main
Telefon: 069 / 212 – 38 640
E-Mail: christine.hammel@stadt-frankfurt.de
Internet: www.vergabe.stadt-frankfurt.de
- b) Vergabeverfahren:
Öffentliche Ausschreibung, VOB/A
Vergabenummer: 25-2021-00469
- c) Angaben zum elektronischen Vergabeverfahren und zur Ver- und Entschlüsselung der Unterlagen:
Zugelassene Angebotsabgabe:
 schriftlich
 elektronisch in Textform
 elektronisch mit fortgeschrittener Signatur/Siegel
 elektronisch mit qualifizierter Signatur/Siegel
- d) Art des Auftrags:
 Ausführung von Bauleistungen
Planung und Ausführung von Bauleistungen
 Bauleistungen durch Dritte
(Mietkauf, Investor, Leasing, Konzession)
- e) Ort der Ausführung:
Dreikönigskirche
Dreikönigsstraße 32
60594 Frankfurt am Main
- f) Art und Umfang der Leistung,
ggf. aufgeteilt nach Losen
Art der Leistung:
Blitzschutzarbeiten
Umfang der Leistung:
Blitzschutzarbeiten an historischen Kirchturm.
Spitze mit vergoldetem Wetterhahn auf 75 m über Gelände. Darunter Turmkreuz mit vergoldeter

Kugel. Dachhelm Schiefer gedeckt. Fassaden aus Naturstein und Naturputz, stellenweise mit Blech verkleidet. Im oberen oktogonalen Massivmauerwerk Bauzierformen (10 lfm), darunter glatte Fassaden.

534 m Fangleitung Kupfer

280 Stk. Dachleitungshalter

80 Stk. Verbinder Kupfer

24 Stk. Fangspitzen

Potentialausgleich

200 m Rundleiter Aluminium

Erdung, Abnahmeprüfung nach VDE

Gerüst mit Aufzug und Materialaufzug vorhanden

- g) Angaben über den Zweck der baulichen Anlage oder des Auftrags, wenn auch Planungsleistungen gefordert werden:

Zweck der baulichen Anlage:
Denkmalgeschützer Kirchturm, Kirche

Zweck des Auftrags:
Blitzschutzarbeiten und Erdung

- h) Aufteilung in Lose: nein

Ja, Angebote sind möglich:

nur für ein Los

für ein oder mehrere Lose

nur für alle Lose
(alle Lose müssen angeboten werden)

- i) Ausführungsfristen:

Beginn der Ausführung: 31.01.2022
Fertigstellung oder Dauer der Leistungen: 18.02.2022

- j) Nebenangebote: zugelassen

nur in Verbindung mit einem Hauptangebot zugelassen

nicht zugelassen

- k) Die Abgabe von mehr als einem Hauptangebot ist: zugelassen

nicht zugelassen

- l) Bereitstellung/Anforderung der Vergabeunterlagen

Vergabeunterlagen werden elektronisch zur Verfügung gestellt unter:
www.vergabe-stadt-frankfurt.de

Vergabeunterlagen werden nicht elektronisch zur Verfügung gestellt

Maßnahmen zum Schutz vertraulicher Informationen

Fehlende Unterlagen, deren Vorlage mit Angebotsabgabe gefordert war, werden:

- nachgefordert
 teilweise nachgefordert
 nicht nachgefordert

- m) Kosten für die Übersendung der Vergabeunterlagen in Papierform:
Die Unterlagen werden kostenfrei abgegeben.
- o) Ablauf der Angebotsfrist: 23.11.2021, 12:00 Uhr
Ablauf der Bindefrist: 21.12.2021, 00:00 Uhr
- p) Adresse für elektronische Angebote (URL):
www.vergabe.stadt-frankfurt.de
Anschrift für schriftliche Angebote:
Amt für Bau und Immobilien
Submissionstelle
Gerbermühlstraße 48
60594 Frankfurt am Main
Telefon: 069 / 212 - 38 640
E-Mail: christine.hammel@stadt-frankfurt.de
Online-Plattform: www.vergabe.stadt-frankfurt.de
- q) Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen: deutsch
- r) Zuschlagskriterien: niedrigster Preis
- s) Eröffnungstermin: 23.11.2021, 12:00 Uhr
Ort: Gerbermühlstraße 48
60594 Frankfurt am Main
Submissionstelle EG
Personen, die bei der Eröffnung anwesend sein dürfen: Nachweisliche bevollmächtigte Personen des Bieters/AN.
- t) Geforderte Sicherheiten: siehe Vergabeunterlagen
- u) Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder Hinweise auf die maßgeblichen Vorschriften, in denen sie enthalten sind: siehe Vergabeunterlagen
- v) Rechtsform der/Anforderung an Bietergemeinschaften: –
- w) Beurteilung der Eignung:
Präqualifizierte Unternehmen führen den Nachweis der Eignung durch den Eintrag in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis). Bei Einsatz von Nachunternehmern ist auf gesondertes Verlangen nachzuweisen, dass diese präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifikation erfüllen.
Nicht präqualifizierte Unternehmen haben als vorläufigen Nachweis der Eignung mit dem Angebot das ausgefüllte Formblatt „Eigenerklärung zur Eignung“ vorzulegen. Bei Einsatz von Nachunternehmern sind auf gesondertes Verlangen die Eigenerklärungen auch für diese abzugeben. Sind die Nachunternehmern präqualifiziert, reicht die Angabe der Nummer, unter der diese in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden.

Gelangt das Angebot in die engere Wahl, sind die Eigenerklärungen (auch die der Nachunternehmern) auf gesondertes Verlangen durch Vorlage der in der „Eigenerklärung zur Eignung“ genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen. Bescheinigungen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen.

Das Formblatt „Eigenerklärung zur Eignung“ ist erhältlich.

Darüber hinaus hat der Bieter zum Nachweis seiner Fachkunde folgende Angaben gemäß § 6a Abs. 3 VOB/A zu machen: –

- x) Nachprüfungsstelle (§ 21 VOB/A):
Regierungspräsidium Darmstadt, Vergabekompetenzstelle, Wilhelminenstraße 1 - 3,
64283 Darmstadt

Grünflächenamt verschiedene Dienststellen im Stadtgebiet – Unterhaltung von Leichtflüssigkeits- und Fettabscheideranlagen – Öffentliche Ausschreibung Nr. 67-2021-00124 nach VOL/A

- a) Auftraggeber (Vergabestelle):
Offizielle Bezeichnung:
Stadt Frankfurt am Main
Grünflächenamt
Adam-Riese-Straße 25
60327 Frankfurt am Main
Telefon: 069 / 212 - 30 288
E-Mail: sebastian.lochter@stadt-frankfurt.de
Einreichung der Angebote:
Amt für Bau und Immobilien
Submissionstelle
Gerbermühlstraße 48
60594 Frankfurt am Main
- b) Art der Vergabe:
Öffentliche Ausschreibung VOL/A
- c) Form, in der Angebote einzureichen sind:
 schriftlich
 elektronisch in Textform
 elektronisch mit fortgeschrittener Signatur
 elektronisch mit qualifizierter Signatur
- d) Bezeichnung des Auftrags:
67 - Prüfung und Wartung von Leichtflüssigkeits- und Fettabscheideranlagen
Art und Umfang der Leistung:
Unterhaltung von derzeit 13 Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen und 1 Fettabscheideranlagen
Ort der Leistung:
Dienststellen der Stadt Frankfurt am Main verteilt über das gesamte Stadtgebiet
NUTS-Code: –
- e) Unterteilung in Lose: nein

- f) Nebenangebote:
Nebenangebote sind nicht zugelassen
- g) Ausführungsfrist:
Beginn: 01.01.2022
Ende: 31.12.2022
- h) Anfordern der
Unterlagen bei: siehe a)
- i) Ablauf der
Angebotsfrist: 18.11.2021, 12:00 Uhr
Bindefrist: 18.12.2021
- j) Sicherheitsleistungen: –
- k) Zahlungsbedingungen:
unverzüglich, spätestens 30 Kalendertage nach
Zugang der prüffähigen Rechnung
- l) Unterlagen zum Nachweis der Eignung: –
- m) Kosten der Vergabeunterlagen:
Die Unterlagen werden kostenfrei abgegeben.
- n) Zuschlagskriterien: niedrigster Preis
- o) Nichtberücksichtigte Angebote: –
- p) Weitere Anforderungen nach dem Hessischen
Vergabe- und Tariftreuegesetz:
Das Formblatt „Verpflichtungserklärung zu
Tariftreue und Mindestentgelt bei öffentlichen
Aufträgen nach dem Hessischen Vergabe- und
Tariftreuegesetz“ ist mit den Angebotsunterlagen
einzureichen. Ist der Einsatz von Nachunternehmern
vorgesehen, sind sowohl für den Bieter
als auch für jeden einzelnen Nachunternehmer
Verpflichtungserklärungen vorzulegen.
Vertragsstrafe wegen schuldhaften Verstoßes
gegen eine sich aus der Verpflichtungserklärung
zu Tariftreue und Mindestentgelt ergebenden
Verpflichtung wird vereinbart: –



Bekanntmachung der Ergebnisse von Liegenschaftsvermessungen nach dem Hessischen Vermessungs- und Geoinformationsgesetz

Es wird bekannt gegeben, dass in den Gemarkungen Frankfurt Bezirk 21, Frankfurt Bezirk 22 und Frankfurt Bezirk 27 Grenzpunkte festgestellt worden sind.

(Betroffene Flurstücke siehe Verzeichnis am Ende der Veröffentlichung)

Die Maßnahme wurde nach den Bestimmungen der §§ 9 bis 15 des Hessischen Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes vom 6. September 2007 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2020 (GVBl. S. 430) vorgenommen.

Über diese Grenzfeststellung wurde eine Niederschrift aufgenommen. Diese Niederschrift sowie die Skizze zur Niederschrift können von den betroffenen Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümern eingesehen werden (Offenlegung).

Zeitraum: vom 22.11.2021 bis 06.12.2021 einschließlich
Ort: Stadtvermessungsamt Frankfurt - Planungsdezernat
Kurt-Schumacher-Straße 10
60311 Frankfurt am Main
Atrium im Erdgeschoss
Uhrzeit: montags, dienstags, donnerstags und freitags
von 7.10 bis 15.40 Uhr
mittwochs
von 7.10 bis 19.00 Uhr

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen das Ergebnis der Grenzfeststellung kann innerhalb eines Monats nach Beginn der Offenlegung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden beim

Magistrat Stadt Frankfurt am Main,
Rechtsamt, Fachbereich 30.4
Kurt-Schumacher-Straße 10, 60311 Frankfurt am Main

Verzeichnis der von Grenzfeststellungsmaßnahmen betroffenen Grundstücke (Auftr.-Nr. 6221-19-0047; AfB-Nr. bGF 200309165)

Gemeinde: **Frankfurt am Main**

Lage:

Alte Röthen
Am Friedhof
Auf den Platten
B 3
Butzbacher Straße 2, 50, 52, 54, 56, 58, 60, 62, 64, 66
Die Erbesgewann
Die Leimenkaute
Die Steinige Gewann
Dortelweiler Straße
Dortelweiler Straße 87, 87a, 87b
Friedberger Landstraße
Friedberger Landstraße 294, 326, 334, 338
Hinter den Röthen
Münzenberger Straße
Münzenberger Straße 1
Rotlintstraße
Rotlintstraße 116, 118, 120, 122, 124, 126, 128
Wetteraustraße
Wetteraustraße 41

Gemarkung: **Frankfurt Bezirk 21**

Flur: **330**

Flurstück(e): 50/2

Gemarkung: **Frankfurt Bezirk 22**

Flur: **333**

Flurstück(e): 33/3, 35/1, 35/2, 38, 40/1, 47, 48, 49, 55

Gemarkung: **Frankfurt Bezirk 22**

Flur: **334**

Flurstück(e): 1/9, 1/11, 1/12, 2/2, 30/2, 56, 92/1, 231/72, 231/91, 231/93, 235/1, 241/1, 248/23, 309/5, 309/9, 311/5, 311/6, 311/7, 313/1, 313/2, 334/4, 376/93

Gemarkung: **Frankfurt Bezirk 27**

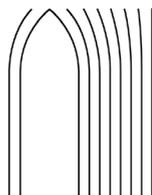
Flur: **438**

Flurstück(e): 76/5, 79/4, 89/2, 237/9

Frankfurt am Main, 26.10.2021

**Der Magistrat
Stadtvermessungsamt**

In Ihren Büros und im Aktenkeller haben Sie keinen Platz mehr für Ihre Dokumente und Unterlagen und möchten wissen, wie das Verfahren bei der Aktenaussonderung funktioniert?



**INSTITUT FÜR
STADTGESCHICHTE**
IM KARMEITERKLOSTER
FRANKFURT AM MAIN

Das Hessische Archivgesetz verpflichtet die Stellen der Stadtverwaltung, nicht mehr benötigte Unterlagen dem zuständigen Archiv zur Archivierung anzubieten. Dies gilt nicht nur für Akten, sondern auch für Karten, Pläne, Fotos und digitale Materialien. Das Institut für Stadtgeschichte entscheidet in seiner Funktion als Stadtarchiv, welche dieser Unterlagen dauerhaft und fachgerecht aufzubewahren sind und stellt sie der interessierten Öffentlichkeit zur Verfügung.

Sie möchten Ihre Verwaltungsunterlagen abgeben? Dann nehmen Sie mit uns Kontakt auf! Wir freuen uns auf Ihre Nachricht!

Institut für Stadtgeschichte:

Münzgasse 9, 60311 Frankfurt am Main

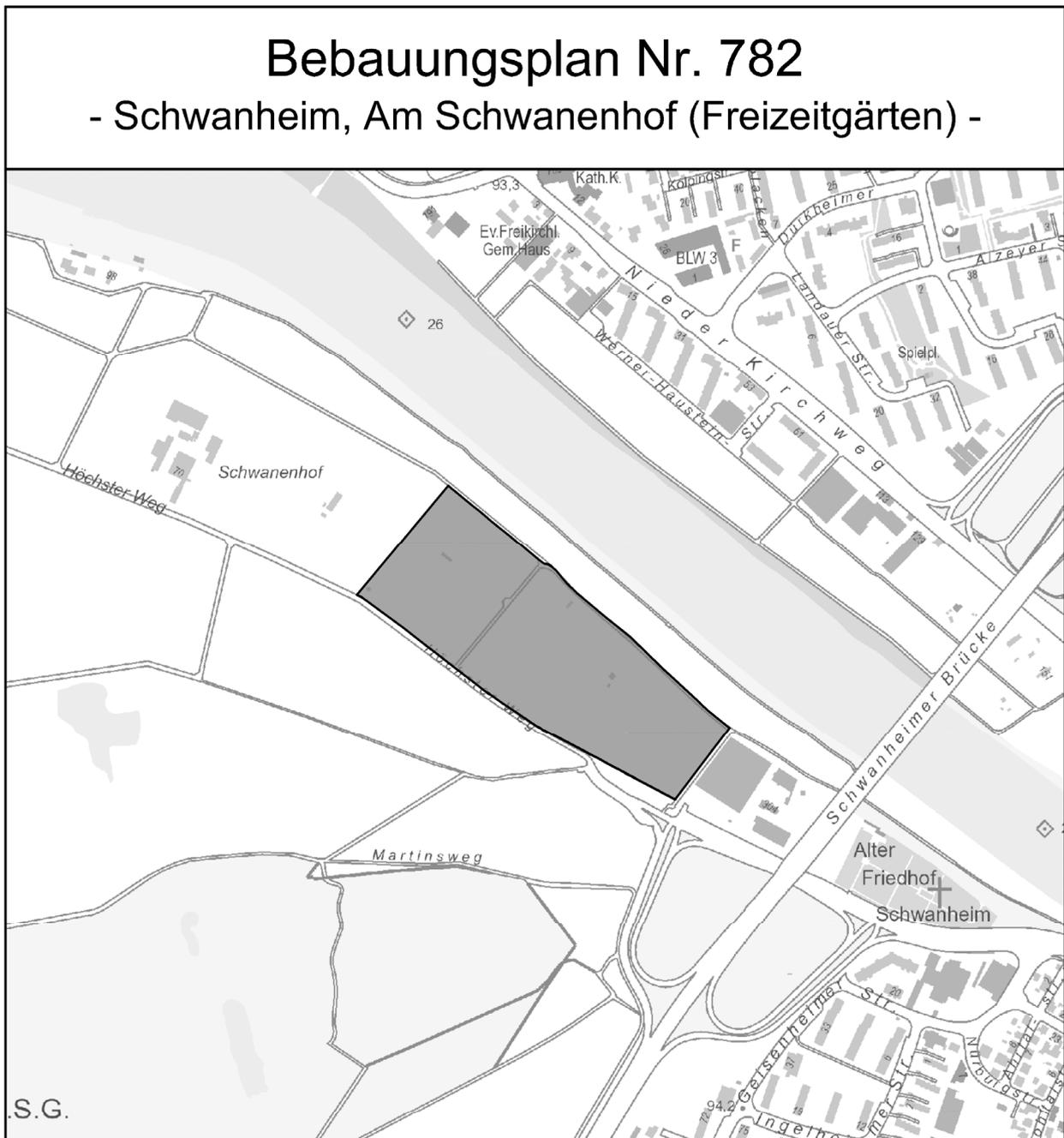
Telefon: 069 / 212 - 33 374

Email: info.amt47@stadt-frankfurt.de

Homepage: <http://www.stadtgeschichte-ffm.de>



Inkrafttreten des Bebauungsplans



Geobasisdaten: © Stadtvermessungsamt Frankfurt am Main, Stand 03.2018

Gemäß § 5 Hessische Gemeindeordnung und § 10 Baugesetzbuch hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt am Main am 23.09.2021, § 634 den Bebauungsplan als Satzung beschlossen.

gez. Peter Feldmann
Oberbürgermeister

Die Beschlussfassung über den Bebauungsplan als Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. Der Bebauungsplan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung wird im Stadtplanungsamt der Stadt Frankfurt am Main, Planungsdezernat, 60311 Frankfurt am Main, Kurt-Schumacher-Straße 10, Bauteil C, Raum 212 vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an im Regelfall während der folgenden Dienststunden

dienstags und donnerstags von 08:30 - 12:30 Uhr

sowie nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 069 / 212 - 44116 zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Während der Covid-19-Pandemie wird empfohlen, sich vor der persönlichen Einsichtnahme über die Zugangsregelungen zum Stadtplanungsamt tagesaktuell zu informieren.

Der Bebauungsplan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung ist auch im Internet unter der Adresse www.planas-frankfurt.de verfügbar.

Hinweis nach § 215 (2) Baugesetzbuch (BauGB):

§ 215 BauGB

Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften

- (1) Unbeachtlich werden
1. eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 (3) Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

§ 214 BauGB

Beachtlichkeit der Verletzung von Vorschriften über die Aufstellung des Flächennutzungsplans und der Satzungen; ergänzendes Verfahren

- (1) Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzbuchs ist für die Rechtswirksamkeit des Flächennutzungsplans und der Satzungen nach diesem Gesetzbuch nur beachtlich, wenn
1. entgegen § 2 (3) die von der Planung berührten Belange, die der Gemeinde bekannt waren oder hätten bekannt sein müssen, in wesentlichen Punkten nicht zutreffend ermittelt oder bewertet worden sind und wenn der Mangel offensichtlich und auf das Ergebnis des Verfahrens von Einfluss gewesen ist;
 2. die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 (2), § 4 (2), § 4a (3), 4) Satz 1 und (5) Satz 2, nach § 13 (2) Satz 1 Nr. 2 und 3, auch in Verbindung mit § 13a (2) Nr. 1 und § 13b, nach § 22 (9) Satz 2, § 34 (6) Satz 1 sowie § 35 (6) Satz 5 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn
 - a) bei Anwendung der Vorschriften einzelne Personen, Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind, die entsprechenden Belange jedoch unerheblich waren oder in der Entscheidung berücksichtigt worden sind,
 - b) einzelne Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, gefehlt haben,
 - c) (weggefallen)
 - d) bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach § 3 (2) Satz 1 nicht für die Dauer einer angemessenen längeren Frist ausgelegt worden ist und die Begründung für die Annahme des Nichtvorliegens eines wichtigen Grundes nachvollziehbar ist,
 - e) bei Anwendung des § 4a (4) Satz 1 der Inhalt der Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen zwar in das Internet eingestellt, aber nicht über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich sind,
 - f) bei Anwendung des § 13 (3) Satz 2 die Angabe darüber, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird, unterlassen wurde oder
 - g) bei Anwendung des § 4a (3) Satz 4 oder des § 13, auch in Verbindung mit § 13a (2) Nr. 1 und § 13b, die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;
 3. die Vorschriften über die Begründung des Flächennutzungsplans und der Satzungen sowie ihrer Entwürfe nach §§ 2a, 3 (2), § 5 (1) Satz 2 Halbsatz 2 und (5), § 9 (8) und § 22 (10) verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn die Begründung des Flächennutzungsplans oder der Satzung oder ihr Entwurf unvollständig ist; abweichend von Halbsatz 2 ist eine Verletzung von Vorschriften in Bezug auf den Umweltbericht unbeachtlich, wenn die Begründung hierzu nur in unwesentlichen Punkten unvollständig ist.

- (2) Für die Rechtswirksamkeit der Bauleitpläne ist auch unbeachtlich, wenn
1. die Anforderungen an die Aufstellung eines selbständigen Bebauungsplans (§ 8 (2) Satz 2) oder an die in § 8 (4) bezeichneten dringenden Gründe für die Aufstellung eines vorzeitigen Bebauungsplans nicht richtig beurteilt worden sind;
 2. § 8 (2) Satz 1 hinsichtlich des Entwickelns des Bebauungsplans aus dem Flächennutzungsplan verletzt worden ist, ohne dass hierbei die sich aus dem Flächennutzungsplan ergebende geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist;
 3. der Bebauungsplan aus einem Flächennutzungsplan entwickelt worden ist, dessen Unwirksamkeit sich wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften einschließlich des § 6 nach Bekanntmachung des Bebauungsplans herausstellt;
 4. im Parallelverfahren gegen § 8 (3) verstoßen worden ist, ohne dass die geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist.
- (3) Für die Abwägung ist die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan oder die Satzung maßgebend. Mängel, die Gegenstand der Regelung in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 sind, können nicht als Mängel der Abwägung geltend gemacht werden; im Übrigen sind Mängel im Abwägungsvorgang nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind.

Hinweis nach § 44 (5) BauGB:

§ 44 BauGB

Entschädigungspflichtige, Fälligkeit
und Erlöschen der Entschädigungsansprüche

- (3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.
- (4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

**Der Magistrat
Stadtplanungsamt**

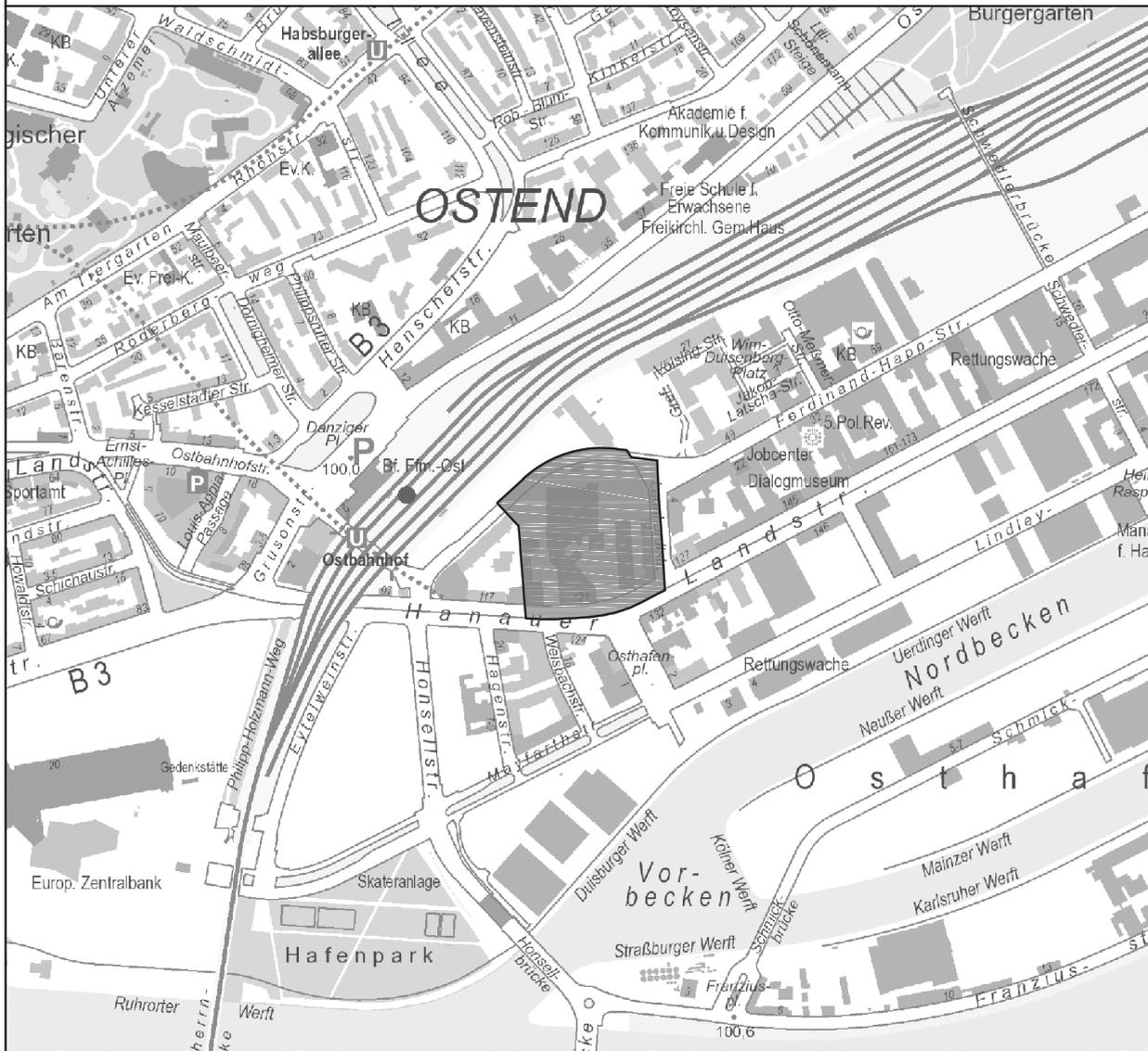


Surfen Sie auf unserer Welle!

www.frankfurt.de

Inkrafttreten des Bebauungsplans

Bebauungsplan Nr. 925 - Hanauer Landstraße / westlich Launhardtstraße -



Geobasisdaten:© Stadtvermessungsamt Frankfurt am Main, Stand 03.2018

Gemäß § 5 Hessische Gemeindeordnung und § 10 Baugesetzbuch hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt am Main am 23.09.2021, § 645 den Bebauungsplan als Satzung beschlossen.

gez. Peter Feldmann
Oberbürgermeister

Die Beschlussfassung über den Bebauungsplan als Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. Der Bebauungsplan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung wird im Stadtplanungsamt der Stadt Frankfurt am Main, Planungsdezernat, 60311 Frankfurt am Main, Kurt-Schumacher-Straße 10, Bauteil C, Raum 212 vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an im Regelfall während der folgenden Dienststunden

dienstags und donnerstags von 08:30 - 12:30 Uhr

sowie nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 069 / 212 - 44116 zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Während der Covid-19-Pandemie wird empfohlen, sich vor der persönlichen Einsichtnahme über die Zugangsregelungen zum Stadtplanungsamt tagesaktuell zu informieren.

Der Bebauungsplan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung ist auch im Internet unter der Adresse www.planas-frankfurt.de verfügbar.

Hinweis nach § 215 (2) Baugesetzbuch (BauGB):

§ 215 BauGB

Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften

- (1) Unbeachtlich werden
1. eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 (3) Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

§ 214 BauGB

Beachtlichkeit der Verletzung von Vorschriften über die Aufstellung des Flächennutzungsplans und der Satzungen; ergänzendes Verfahren

- (1) Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzbuchs ist für die Rechtswirksamkeit des Flächennutzungsplans und der Satzungen nach diesem Gesetzbuch nur beachtlich, wenn
1. entgegen § 2 (3) die von der Planung berührten Belange, die der Gemeinde bekannt waren oder hätten bekannt sein müssen, in wesentlichen Punkten nicht zutreffend ermittelt oder bewertet worden sind und wenn der Mangel offensichtlich und auf das Ergebnis des Verfahrens von Einfluss gewesen ist;
 2. die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 (2), § 4 (2), § 4a (3), (4) Satz 1 und (5) Satz 2, nach § 13 (2) Satz 1 Nr. 2 und 3, auch in Verbindung mit § 13a (2) Nr. 1 und § 13b, nach § 22 (9) Satz 2, § 34 (6) Satz 1 sowie § 35 (6) Satz 5 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn
 - a) bei Anwendung der Vorschriften einzelne Personen, Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind, die entsprechenden Belange jedoch unerheblich waren oder in der Entscheidung berücksichtigt worden sind,
 - b) einzelne Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, gefehlt haben,
 - c) (weggefallen)
 - d) bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach § 3 (2) Satz 1 nicht für die Dauer einer angemessenen längeren Frist ausgelegt worden ist und die Begründung für die Annahme des Nichtvorliegens eines wichtigen Grundes nachvollziehbar ist,
 - e) bei Anwendung des § 4a (4) Satz 1 der Inhalt der Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen zwar in das Internet eingestellt, aber nicht über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich sind,
 - f) bei Anwendung des § 13 (3) Satz 2 die Angabe darüber, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird, unterlassen wurde oder
 - g) bei Anwendung des § 4a (3) Satz 4 oder des § 13, auch in Verbindung mit § 13a (2) Nr. 1 und § 13b, die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;
 3. die Vorschriften über die Begründung des Flächennutzungsplans und der Satzungen sowie ihrer Entwürfe nach §§ 2a, 3 (2), § 5 (1) Satz 2 Halbsatz 2 und (5), § 9 (8) und § 22 (10) verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn die Begründung des Flächennutzungsplans oder der Satzung oder ihr Entwurf unvollständig ist; abweichend von Halbsatz 2 ist eine Verletzung von Vorschriften in Bezug auf den Umweltbericht unbeachtlich, wenn die Begründung hierzu nur in unwesentlichen Punkten unvollständig ist.

- (2) Für die Rechtswirksamkeit der Bauleitpläne ist auch unbeachtlich, wenn
1. die Anforderungen an die Aufstellung eines selbständigen Bebauungsplans (§ 8 (2) Satz 2) oder an die in § 8 (4) bezeichneten dringenden Gründe für die Aufstellung eines vorzeitigen Bebauungsplans nicht richtig beurteilt worden sind;
 2. § 8 (2) Satz 1 hinsichtlich des Entwickelns des Bebauungsplans aus dem Flächennutzungsplan verletzt worden ist, ohne dass hierbei die sich aus dem Flächennutzungsplan ergebende geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist;
 3. der Bebauungsplan aus einem Flächennutzungsplan entwickelt worden ist, dessen Unwirksamkeit sich wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften einschließlich des § 6 nach Bekanntmachung des Bebauungsplans herausstellt;
 4. im Parallelverfahren gegen § 8 (3) verstoßen worden ist, ohne dass die geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist.
- (3) Für die Abwägung ist die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan oder die Satzung maßgebend. Mängel, die Gegenstand der Regelung in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 sind, können nicht als Mängel der Abwägung geltend gemacht werden; im Übrigen sind Mängel im Abwägungsvorgang nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind.

Hinweis nach § 44 (5) BauGB:

§ 44 BauGB

Entschädigungspflichtige, Fälligkeit
und Erlöschen der Entschädigungsansprüche

- (3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.
- (4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

**Der Magistrat
Stadtplanungsamt**



Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für Bodenmanagement Limburg a.d. Lahn für folgende Geltungsbereiche: Stadt Kelkheim (Taunus), Stadt Bad Soden am Taunus, Stadt Frankfurt am Main, Gemeinde Liederbach am Taunus, Stadt Eppstein, Stadt Königstein am Taunus, Gemeinde Glashütten

Amt für Bodenmanagement Limburg a. d. Lahn - Flurbereinigungsbehörde -

Berner Straße 11
65552 Limburg a. d. Lahn



Flurbereinigungsverfahren Kelkheim - Schlämmer
Verfahrens-Nr.: F 1178

1. Änderungsbeschluss

1. Anordnung der Änderung

Gemäß § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) in der derzeit geltenden Fassung wird der vom einstigen Hessischen Landesamt für Regionalentwicklung und Landwirtschaft - Obere Flurbereinigungsbehörde - in Wetzlar erlassene Änderungs- und Teilungsbeschluss vom 20.10.1998 des ehemaligen Flurbereinigungsverfahrens Kelkheim - West (F 946) wie folgt geändert:

Das Flurbereinigungsgebiet hat sich durch die Zuziehung und den Ausschluss von Grundstücken geändert. Die Verfahrensziele werden nicht geändert.

2. Flurbereinigungsgebiet

Das Flurbereinigungsgebiet hat unter Berücksichtigung der unter Nummer 1 genannten Änderungen eine Gesamtfläche von rund **33,5 ha**.

Damit verringert sich das Flurbereinigungsgebiet um ca. 2,5 ha.

Das mit diesem Änderungsbeschluss zum Flurbereinigungsgebiet **zugezogene** Grundstück lautet: Gemarkung **Münster** von der Flur 20, das Flurstück 138

Die mit diesem Änderungsbeschluss vom Flurbereinigungsgebiet **ausgeschlossenen** Grundstücke sind: Gemarkung **Münster** von der

Flur 3, die Flurstücke 1/3, 1/4, 1/5, 1/6, 10/1, 11/3, 11/4, 12/2, 594/3, 595/1

Flur 16, die Flurstücke 129, 130, 140, 141, 142, 143, 144, 145, 146, 147, 148/2,

149/2, 150/2, 151/2, 152/2, 153/1, 154, 162, 434/14,

442/157, 443/158, 453/128, 454/128

Flur 19, die Flurstücke 154 bis 162, 188/1, 190, 191 und 194

Die von diesem Änderungsbeschluss betroffenen Grundstücke sind in der Gebietskarte (Anlage 2) kenntlich gemacht. Die Karte ist **kein** Bestandteil dieses Änderungsbeschlusses.

Zum besseren Verständnis werden die dem Flurbereinigungsverfahren Kelkheim – Schlämmer weiterhin unterliegenden Grundstücke im Flurstücksverzeichnis (Anlage 1) nochmal nachrichtlich genannt. Das Flurstücksverzeichnis ist ebenfalls **kein** Bestandteil dieses Änderungsbeschlusses.

3. Teilnehmergeinschaft

Im Nachgang ist festzuhalten, dass die Gemeinschaft der Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren folgenden Namen führt:

„Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Kelkheim - Schlämmer“.

Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Sitz in Kelkheim (Taunus).

4. Beteiligte

Am Flurbereinigungsverfahren sind beteiligt (Beteiligte nach § 10 FlurbG):

1. Als **Teilnehmerinnen** und **Teilnehmer** die Eigentümerinnen und Eigentümer sowie die den Eigentümerinnen und Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke.
2. Als **Nebenbeteiligte**
 - a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden,
 - b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG),
 - c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird,
 - d) Inhaberinnen und Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken,
 - e) Empfängerinnen und Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG) und
 - f) Eigentümerinnen und Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltskosten oder Ausführungskosten auferlegt wird (§ 42 Abs. 3 und § 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an den Grenzen des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

5. Zeitweilige Einschränkung des Eigentums

Nach § 34 FlurbG gelten von der Bekanntgabe dieses Änderungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes folgende Einschränkungen:

1. An der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
2. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
3. Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden. Andere gesetzliche Vorschriften über die Beseitigung von Rebstöcken und Hopfenstöcken bleiben unberührt.

Sind entgegen den Vorschriften der Nummern 1 und 2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Vorschrift der Nr. 3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Entstehende Kosten bei Verstößen gegen die o. g. Einschränkungen werden der verursachenden Person zur Last gelegt. Die Genehmigungspflicht für die o. g. Maßnahmen aufgrund sonstiger Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

6. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses bei der Flurbereinigungsbehörde anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Die Inhaberin oder der Inhaber eines o. a. Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie die beteiligte Person, der gegenüber die Frist durch die Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

7. Betretungsrecht

Die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde sind nach § 35 FlurbG berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

8. Bekanntmachung

Dieser Änderungsbeschluss wird in der Flurbereinigungsgemeinde der Stadt Kelkheim (Taunus) und in den angrenzenden Städten Bad Soden am Taunus, Eppstein, Frankfurt am Main, Hofheim am Taunus und Königstein im Taunus, sowie in den angrenzenden Gemeinden Liederbach am Taunus und Glashütten öffentlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig wird der Beschluss mit Begründung, dem Flurstücksverzeichnis und der Gebietskarte gem. § 6 Abs. 3 FlurbG für die Dauer von **zwei** Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegt. Die Auslegung erfolgt bei der Stadtverwaltung Kelkheim (Taunus) im Rathaus, Gagernring 6, 65779 Kelkheim (Taunus), Amt für Planen und Bauen, Bereich Liegenschaften, 2. Stock, Zimmer 203, während der Dienstzeiten.

Darüber hinaus sind der Änderungsbeschluss, das Flurstücksverzeichnis sowie die Gebietskarte über die Internetadresse <http://hvbh.hessen.de/F1178> abrufbar.

Gründe :

Mit dem eingangs erwähnten Änderungs- und Teilungsbeschluss vom 20.10.1998 ist das Flurbereinigungsverfahren entstanden und das Verfahrensgebiet festgelegt worden. Mit Beschluss vom 23.05.2019, hat die Stadt Kelkheim (als Umlegungsbehörde) die Einleitung eines Baulandumlegungsverfahrens „Vor dem Schlämmer“ beschlossen. Die von der Baulandumlegung beplanten Grundstücke sind daher vom Flurbereinigungsverfahren auszuschließen, da sich in dem Bereich kein Handlungsbedarf bezogen auf eine Flurbereinigung mehr ergibt.

Das zuzuziehende Grundstück Münster Flur 20 Flurstück 138 war einst als Auf- und Abfahrt zur B 519 angedacht, welche nun nicht mehr gebaut wird. Die Fläche wird landwirtschaftlich genutzt und dient der Kommune (Stadt Kelkheim) als Tausch- / Einlagegrundstück im weiteren Verfahrensablauf.

Mit dem 1. Änderungsbeschluss wird das Verfahrensgebiet auf die geänderte Situation abgestimmt.

An der Zielsetzung und den ursprünglichen Einleitungsgründen des Verfahrens, hat sich gegenüber dem damaligen Flurbereinigungsbeschluss nichts verändert; hier sei im Wesentlichen genannt:

- die Grundstücke sind stark zersplittert und unwirtschaftlich geformt
- das landwirtschaftliche Wegenetz und die Zuwegung zu etlichen Grundstücken ist unzureichend, es sind nur wenige Wegeflächen vorhanden
- die Erhaltung und Förderung der allgemeinen Landeskultur und zum Fortbestand der Kulturlandschaft

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Änderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden beim

**Amt für Bodenmanagement
Limburg a. d. Lahn
- Flurbereinigungsbehörde -
Berner Straße 11
65552 Limburg a. d. Lahn**

oder beim

**Hessischen Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation
- Obere Flurbereinigungsbehörde -
Schaperstraße 16, 65195 Wiesbaden.**

Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Der Lauf der Widerspruchsfrist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung.

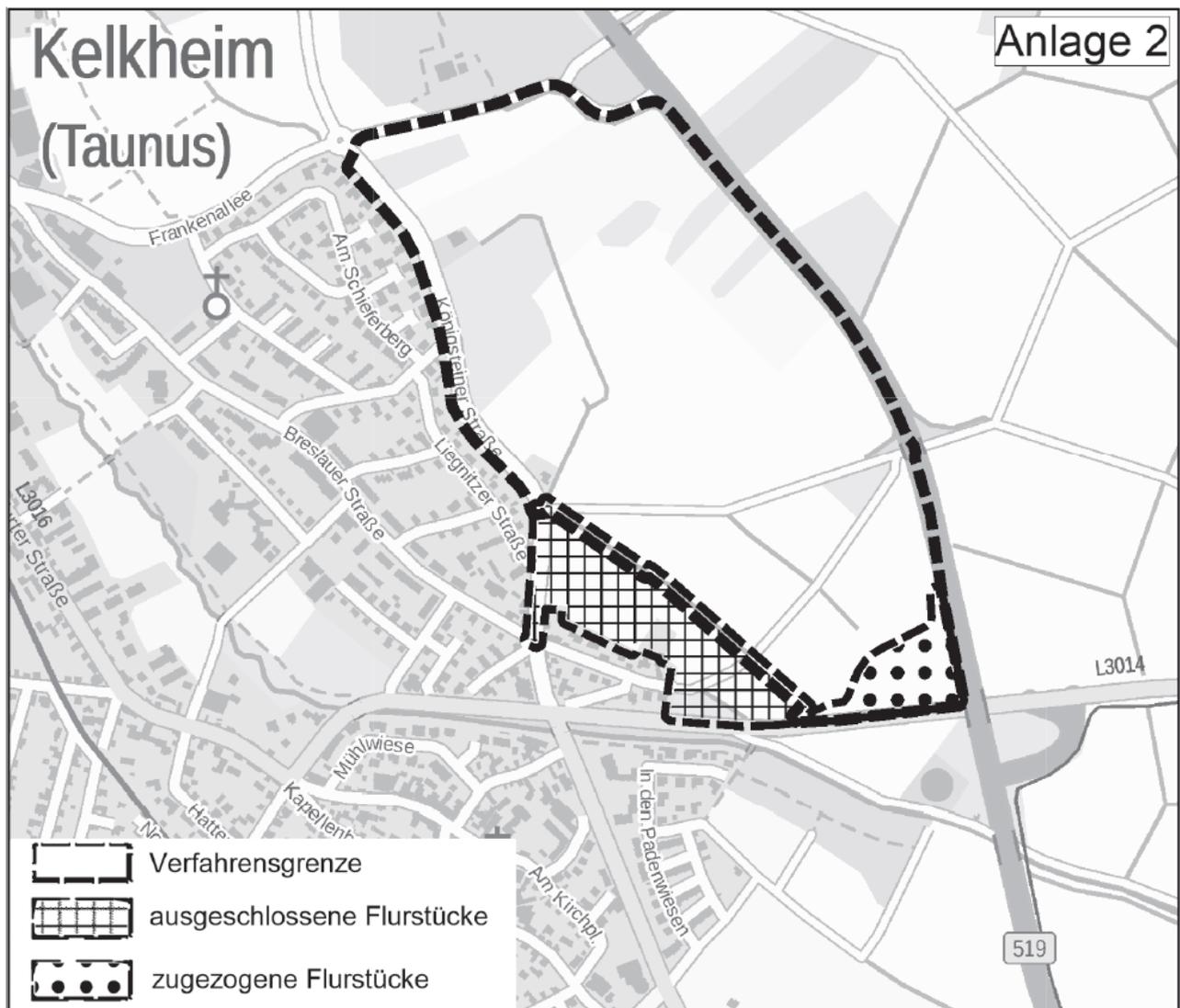
Datenschutz

Die Datenschutzerklärung für das Flurbereinigungsverfahren kann im Internet unter der Internetadresse <https://hvbg.hessen.de/datenschutz> eingesehen werden.

Limburg, den 25.10.2021

Im Auftrag

gez. M. Albrecht
(Verfahrensleiter)



Einladung zur Mitgliederversammlung der Walter-Kolb-Stiftung

Einladung zur Mitgliederversammlung

**Donnerstag, den 2. Dezember 2021,
18:00 -19:00 Uhr**

Walter-Kolb-Stiftung e.V.
Braubachstraße 30 - 32 / 3. OG.
60311 Frankfurt am Main

TAGESORDNUNG

1. Begrüßung und Eröffnung durch den Vorstandsvorsitzenden
Feststellung der Beschlussfähigkeit
Bestätigung der Tagesordnung
2. Genehmigung des Protokolls der Mitgliederversammlung vom 17.06.2020
3. Tätigkeitsberichte, Jahresabschlüsse und Prüfberichte
 - a. Vorlage des Tätigkeitsberichtes und des Jahresabschlusses 2020
 - b. Vorlage des Prüfberichtes für das Jahr 2020
 - c. Aussprache
4. Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung
5. Genehmigung: Haushaltsplan 2021
Tätigkeitsbericht
6. Genehmigung: Haushaltsplan 2022
Vorschau zur Vereinsarbeit 2022
7. Neuwahl des Vorstandes gem. § 6.2 der Satzung der Walter-Kolb-Stiftung e.V.
8. Verschiedenes und Mitteilungen

Hans-Joachim Suchan
Vorstandsvorsitzender

Änderung in der Zusammensetzung des Ortsbeirates im Ortsbezirk 2

In der Zusammensetzung des am 14. März 2021 gewählten Ortsbeirats ist folgende Änderung eingetreten:

Der gemäß dem Wahlvorschlag GRÜNE bei der Ortsbeiratswahl am 14. März 2021 im Ortsbezirk 2 gewählte Bewerber Herr Daniel Frank hat sein Mandat niedergelegt.

An seine Stelle tritt gem. § 34 Abs. 1 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes (KWG):

Frau
Christina Klasen

Gemäß § 34 Abs. 4 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes (KWG) sind gegen die Feststellung des Gemeindevahlleiters die Rechtsmittel nach §§ 25 bis 27 KWG gegeben. Gegen die Gültigkeit der Wahl kann jede/r Wahlberechtigte binnen einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach der Bekanntmachung Einspruch erheben; der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Wahlleiter einzureichen (Geschäftsstelle: Bürgeramt, Statistik und Wahlen, Zeil 3, 60313 Frankfurt am Main).

Frankfurt am Main, 28.10.2021

DER GEMEINDEWAHLLLEITER
Akman



VEBEG GmbH
– Verkauf von Fahrzeugen –

Aus Beständen der Stadt Frankfurt am Main verkaufen wir das nachstehende Fahrzeug:

<u>Los-Nr.:</u>	<u>Bezeichnung:</u>
2145510.019	Kanalreiniger MAN TGL 12.250 4x2 BL

Gebote können ausschließlich online abgegeben werden.

VEBEG GmbH
Rödelheimer Bahnweg 23
60489 Frankfurt am Main
Telefon: 069 / 75 897 312
Telefax: 069 / 75 897 479
E-Mail: mail@vebeg.de

VEBEG GmbH

VEBEG GmbH
– Verkauf von Fahrzeugen –

Aus Beständen der Stadt Frankfurt am Main, Personal- und Organisationsamt verkaufen wir das nachstehende Fahrzeug:

<u>Los-Nr.:</u>	<u>Bezeichnung:</u>
2145420.014	Pkw VW Passat Variant Typ 3BG 2,0

Gebote können ausschließlich online abgegeben werden.

VEBEG GmbH
Rödelheimer Bahnweg 23
60489 Frankfurt am Main
Telefon: 069 / 75 897 312
Telefax: 069 / 75 897 479
E-Mail: mail@vebeg.de

VEBEG GmbH

**Vertretungsbefugnis für die „Kommunale Kinder-,
Jugend- und Familienhilfe Frankfurt am Main“
(Abgabe rechtsverbindlicher Erklärungen/Bestellbefugnis)**

Gemäß § 3 Eigenbetriebsgesetz (EigBGes) in der Fassung vom 09.06.1989 (GVBl. I, S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 14.07.2016 (GVBl. S. 121) in Verbindung mit § 11 der Betriebssatzung für den kommunalen Betrieb vom 09.08.2017 (Amtsblatt Nr. 35 vom 29.08.2017, S. 1236) wird für den Betrieb „Kommunale Kinder-, Jugend- und Familienhilfe Frankfurt am Main“ nachfolgende Vertretungsbefugnis für verpflichtende Erklärungen/Bestellbefugnis erteilt:

Name	Vorname	Organisationseinheit	Vertretungsbefugnis		Datum
			Alleinvertretung (brutto)	bei Mitzeichnung eines Vertretungsberechtigten (brutto)	
Brömel	Benjamin	57.24.21 Kinderheim Rödelheim	500,- €		ab sofort

Angelika Stock
Betriebsleiterin

Impressum

Herausgeber: Magistrat der Stadt Frankfurt am Main.
Redaktion: Hauptamt und Stadtmarketing, Römerberg 32, 60311 Frankfurt am Main, Susana Pletz, Telefon: 069 / 212 - 35 674, E-Mail: amtsblatt@stadt-frankfurt.de, Internet: www.frankfurt.de. Herstellung, Druck und Abonnementverwaltung: LINUS WITTICH Medien KG, Industriestraße 9 - 11, 36358 Herbstein. Abonnement: 52 Ausgaben pro Jahr, 104 Euro (inkl. 7 % MwSt.). Einzelbezug: 2 Euro zzgl. 1,45 Euro Versandkosten, über Hauptamt und Stadtmarketing (Adresse siehe Redaktion). Kündigung des Abonnements: schriftlich, sechs Wochen voraus zum 1. Juli oder 1. Januar jeden Jahres, über Hauptamt und Stadtmarketing. Anschriftenänderung, Reklamation und sonstige Änderung an den Bezieherdaten: über Hauptamt und Stadtmarketing; Neubestellung jederzeit möglich, über Hauptamt und Stadtmarketing. Der Redaktionsschluss für die Veröffentlichungen im Amtsblatt ist jeweils mittwochs 10.00 Uhr. Änderungen werden rechtzeitig bekannt gegeben.

┌

**Stadt Frankfurt am Main –
Hauptamt und Stadtmarketing**

60021 Frankfurt, Postfach 102121 – 4811 –

└

(Anschriftenfeld)

┌

└



Inhalt

- Nachruf
Stadtrat a. D., Roland Beck
(Seite 1333)
- Öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung
(Seite 1334 bis 1337)
- Öffentlichen Sitzung des Ältestenausschusses
(Seite 1338)
- Öffentliche Ausschreibungen
(Seite 1339 bis 1341)
- Bekanntmachung der Ergebnisse von
Liegenschaftsvermessungen
nach dem Hessischen Vermessungs- und
Geoinformationsgesetz
(Seite 1342 bis 1343)
- Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr.782
(Seite 1344 bis 1346)
- Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr.925
(Seite 1347 bis 1349)
- Öffentliche Bekanntmachung,
Amt für Bodenmanagement
Limburg a. d. Lahn
(Seite 1350 bis 1353)
- Einladung zur Mitgliederversammlung
der Walter-Kolb-Stiftung
(Seite 1354)
- Änderung in der Zusammensetzung
des Ortsbeirates im Ortsbezirk 2
(Seite 1354)
- VEBEG GmbH
– Verkauf von Fahrzeugen –
(Seite 1355)
- Vertretungsbefugnis für die
„Kommunale Kinder-, Jugend-
und Familienhilfe Frankfurt am Main“
(Seite 1355)